soll zehrtigen, und dann unsern möglichen Fleiß
anzuwenden, die die Partheyen Rüthi und Eg-
mit einander zuvergleichen, und zu vertragen,
solchen Schlüß wir gutwillig annehmen, die
Partheyen beidtseits für uns erfordert, und erstlich
Landammann, Räthe, und verordnete, den Kirchhöre
Abbenzell, folgends auch die Hauptleüth, und
Verordnet Rath von den äußern Roden, Namlich
Urnäschen, Herisau, Hundweil, Trogen,
Teufen, und Waisen, zu Ihnen beidtseits seyen, im
andern Haben der beschwärden und Klagten, der Lange
und Nothdurft nach angehört und verstandt haben,
Darauf auch andere gutherzige Treu und Wol-
meinung, bey Ihnen viel funden, daß wir uns
der sachen halb gütliche Mittel und Articel zustellen
vereiniget, darauf haben wir uns nachfolgender
Articelen mit einander vertraut und vergleichen
namlichen und deß,

Erstens, daß sie unsere Lieb Eidgenossen, im Landabbenzell
einander bey Ihren Freyheiten, so von Ihnen vorhen gewaht
hat in jedt Kirchhöri alle vollmächtigen Gewalt haben, zu
Glauben und Religions sachen zuhandlen wan sie gut bedunkt,

Lizenz: CC-BY-NC – Appenzell, Landesarchiv Appenzell Innerrhoden, E.10.00.07, p. 147 – Chronicles on the Reformation and on the division of the canton (http://www.e-codices.ch/de/laai/E-10-00-07/147)